

TE Bvwg Beschluss 2016/9/21 W131 2129030-3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2016

Entscheidungsdatum

21.09.2016

Norm

AVG 1950 §6

BVergG 2006 §291

BVergG 2006 §292 Abs1

BVergG 2006 §318 Abs1 Z1

BVergG 2006 §318 Abs1 Z5

BVergG 2006 §319

BVergG 2006 §319 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §31 Abs1

1. AVG 1950 § 6 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. I Nr. 51/1991

1. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

3. BVergG 2006 § 291 gültig von 05.03.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

4. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

5. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.01.2014 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2013

3. BVergG 2006 § 292 gültig von 05.03.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

4. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

5. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012

3. BVergG 2006 § 318 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

4. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

5. BVergG 2006 § 318 gültig von 20.11.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2007

6. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.02.2006 bis 19.11.2007

1. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 318 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
5. BVergG 2006 § 318 gültig von 20.11.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2007
6. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.02.2006 bis 19.11.2007

1. BVergG 2006 § 319 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 319 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 319 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 319 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 319 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 319 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W131 2129030-3/30Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Einzelrichter über die seitens der anwaltlich vertretenen Antragstellerin XXXX (= Ast) gestellten Gebührenersatzantrag im Zusammenhang mit einem Nachprüfungsantrag gegen eine Ausscheidensentscheidung betreffend das Vergabeverfahren der ASFINAG Maut Service GmbH (= AG) "Go Maut 2.0 Zentralsystem" beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Einzelrichter über die seitens der anwaltlich vertretenen Antragstellerin römisch 40 (= Ast) gestellten Gebührenersatzantrag im Zusammenhang mit einem Nachprüfungsantrag gegen eine Ausscheidensentscheidung betreffend das Vergabeverfahren der ASFINAG Maut Service GmbH (= AG) "Go Maut 2.0 Zentralsystem" beschlossen:

A)

Der Antrag der XXXX im Verfahren W131 2129030-3 gestellte Antrag auf Pauschalgebührenersatzanspruch im Umfang von 12.312 Euro gemäß § 319 BVergG wird im Umfang von 9.850 Euro abgewiesen sowie im Umfang von 2.462 Euro

zurückgewiesen. Der Antrag der römisch 40 im Verfahren W131 2129030-3 gestellte Antrag auf Pauschalgebührenerstattungszuspruch im Umfang von 12.312 Euro gemäß Paragraph 319, BVergG wird im Umfang von 9.850 Euro abgewiesen sowie im Umfang von 2.462 Euro zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Antragstellerin stellte am 15.07.2016 einen Nachprüfungsantrag gegen eine Ausscheidensentscheidung und verband damit neben anderen Anträgen ua auch den Antrag

der Auftraggeberin aufzutragen, der Antragstellerin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die entrichtete Pauschalgebühr in Höhe von €

12.312 zu Händen der rechtsfreundlichen Vertreter zu ersetzen,

und weiters Antrag

auf Rückerstattung allenfalls zu viel entrichteter Pauschalgebühren.

2. Der hier gebührenerstattungsrelevante Nachprüfungsantrag auf Nichtigklärung der Ausscheidensentscheidung wurde, wie am 28.07.2016 mündlich verkündet und am 19.09.2016 schriftlich ausgefertigt, abgewiesen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Die ASt brachte schließlich am 15.07.2016 einen Nachprüfungsantrag gegen eine Ausscheidensentscheidung aus dem Vergabeverfahren "Go Maut 2.0 Zentralsystem" ein, mit dem der hier erledigte Gebührenerstattungsantrag verbunden wurde.

1.2. Der geschätzte Auftragswert bei der strittigen Vergabe beträgt unstrittig mehr als das Zwanzigfache des in § 2 Abs 2 der Verordnung BGBl II 2013/391 bezogenen Schwellenwerts, wobei sich der Nachprüfungsantrag zudem auch nicht auf ein Los aus dieser Vergabe im Unterschwellenbereich bezieht. 1.2. Der geschätzte Auftragswert bei der strittigen Vergabe beträgt unstrittig mehr als das Zwanzigfache des in Paragraph 2, Absatz 2, der Verordnung BGBl römisch zwei 2013/391 bezogenen Schwellenwerts, wobei sich der Nachprüfungsantrag zudem auch nicht auf ein Los aus dieser Vergabe im Unterschwellenbereich bezieht.

1.3. Namens der Antragstellerin wurden insoweit 12.312 Euro an Pauschalgebühren an das BVwG entrichtet.

1.4. Die ASt hatte vor dem Nachprüfungsantrag gegen die Ausscheidensentscheidung bereits eine andere gesondert anfechtbare Entscheidung aus dem hier streitgegenständlichen Vergabeverfahren mit Nachprüfungsantrag angefochten, wie beim BVwG zu W131-2129030-2 protokolliert.

1.5. Der hier gegenständliche Nachprüfungsantrag gegen die Ausscheidensentscheidung wurde abgewiesen.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang bzw die sonstigen Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt der Verfahren W131 2129030-2 und 3.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 291 BVergG ist das BVwG zur Vergabekontrolle im Bundesvollzugskompetenzbereich gemäß Art 14b Abs 2 Z 1 B-VG zuständig. 3.1. Gemäß Paragraph 291, BVergG ist das BVwG zur Vergabekontrolle im Bundesvollzugskompetenzbereich gemäß Artikel 14 b, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG zuständig.

Gemäß § 6 BVwGG iVm § 292 BVergG idFBGBl I 2016/7 entscheidet das BVwG gegenständlich in Einzelrichterbesetzung und wendet dabei abseits von Sonderverfahrensvorschriften des BVergG gemäß § 311 BVergG das Verfahrensrecht

des VwGVG und subsidiär des AVG an. Gemäß Paragraph 6, BVwGG in Verbindung mit Paragraph 292, BVergG in der Fassung BGBl. römisch eins 2016/7 entscheidet das BVwG gegenständlich in Einzelrichterbesetzung und wendet dabei abseits von Sonderverfahrensvorschriften des BVergG gemäß Paragraph 311, BVergG das Verfahrensrecht des VwGVG und subsidiär des AVG an.

A) Zur teilweisen Ab- bzw. teilweisen Zurückweisung des Gebührenersatzantrags

3.2. Die §§ 318 und 319 BVergG lauten idgF in den hier interessierenden Teilen. 3.2. Die Paragraphen 318 und 319 BVergG lauten idgF in den hier interessierenden Teilen:

Gebühren

§ 318. (1) Für Anträge gemäß den §§ 320 Abs. 1, 328 Abs. 1 und § 331 Abs. 1 und 2 hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten: Paragraph 318, (1) Für Anträge gemäß den Paragraphen 320, Absatz eins, 328, Absatz eins und Paragraph 331, Absatz eins und 2 hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten:

1. Die Pauschalgebühr ist gemäß den von der Bundesregierung durch Verordnung festzusetzenden Gebührensätzen bei Antragstellung zu entrichten. Bieter- und Arbeitsgemeinschaften haben die Pauschalgebühr nur einmal zu entrichten. Die Gebührensätze sind entsprechend dem Verhältnis des durch den Antrag bewirkten Verfahrensaufwandes zu dem für den Antragsteller zu erzielenden Nutzen festzusetzen. Die Gebührensätze sind nach objektiven Merkmalen abzustufen. Als objektive Merkmale sind insbesondere der Auftragsgegenstand, die Art des durchgeführten Verfahrens, die Tatsache, ob es sich um Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibung oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages oder um sonstige gesondert anfechtbare Entscheidungen bzw. ob es sich um ein Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich oder im Unterschwellenbereich handelt, heranzuziehen.

2. Die festgesetzten Gebührensätze vermindern oder erhöhen sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder [...].

3. Die Pauschalgebühren sind durch Barzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein, mittels Bankomatkarte [...].

4. Für Anträge gemäß § 328 Abs. 1 ist eine Gebühr in der Höhe von 50 vH der festgesetzten Gebühr zu entrichten. 4. Für Anträge gemäß Paragraph 328, Absatz eins, ist eine Gebühr in der Höhe von 50 vH der festgesetzten Gebühr zu entrichten.

5. Hat ein Antragsteller zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag gemäß § 320 Abs. 1 oder gemäß § 331 Abs. 1 oder 2 eingebracht, so ist von diesem Antragsteller für jeden weiteren Antrag gemäß § 320 Abs. 1 oder gemäß § 331 Abs. 1 oder 2 eine Gebühr in der Höhe von 80 vH der festgesetzten Gebühr zu entrichten. 5. Hat ein Antragsteller zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag gemäß Paragraph 320, Absatz eins, oder gemäß Paragraph 331, Absatz eins, oder 2 eingebracht, so ist von diesem Antragsteller für jeden weiteren Antrag gemäß Paragraph 320, Absatz eins, oder gemäß Paragraph 331, Absatz eins, oder 2 eine Gebühr in der Höhe von 80 vH der festgesetzten Gebühr zu entrichten.

6. Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, dessen geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß den §§ 12 und 180 nicht erreicht, so ist lediglich die Pauschalgebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu entrichten. 6. Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, dessen geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß den Paragraphen 12 und 180 nicht erreicht, so ist lediglich die Pauschalgebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu entrichten.

7. Wird ein Antrag vor Durchführung der mündlichen Verhandlung oder, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung des Erkenntnisses oder Beschlusses zurückgezogen, so ist lediglich eine Gebühr in der Höhe von 75 vH der für den jeweiligen Antrag festgesetzten oder gemäß Ziffer 5 reduzierten Gebühr zu entrichten. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuerstatten. 7. Wird ein Antrag vor Durchführung der mündlichen Verhandlung oder, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung des Erkenntnisses oder Beschlusses zurückgezogen, so ist lediglich eine Gebühr in der Höhe von 75 vH der für den jeweiligen Antrag festgesetzten oder gemäß Ziffer 5, reduzierten Gebühr zu entrichten. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuerstatten.

8. Die Gebührensätze bzw. Gebühren gemäß Z 1 und 2 sowie 4 bis 7 sind auf ganze Euro ab- oder aufzurunden. Die Gebührensätze bzw. Gebühren gemäß Ziffer eins und 2 sowie 4 bis 7 sind auf ganze Euro ab- oder aufzurunden.

(2) Für Anträge gemäß Abs. 1 und die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht fallen keine Gebühren nach dem Gebührengesetz an. (2) Für Anträge gemäß Absatz eins und die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht fallen keine Gebühren nach dem Gebührengesetz an.

Gebührenersatz

§ 319. (1) Der vor dem Bundesverwaltungsgericht wenn auch nur teilweise obsiegende Antragsteller hat Anspruch auf Ersatz seiner gemäß § 318 entrichteten Gebühren durch den Auftraggeber. Der Antragsteller hat ferner Anspruch auf Ersatz seiner gemäß § 318 entrichteten Gebühren, wenn er während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird. Paragraph 319, (1) Der vor dem Bundesverwaltungsgericht wenn auch nur teilweise obsiegende Antragsteller hat Anspruch auf Ersatz seiner gemäß Paragraph 318, entrichteten Gebühren durch den Auftraggeber. Der Antragsteller hat ferner Anspruch auf Ersatz seiner gemäß Paragraph 318, entrichteten Gebühren, wenn er während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird.

(2) Ein Anspruch auf Ersatz der Gebühren für einen Antrag auf einstweilige Verfügung besteht nur dann, wenn

1. dem Nachprüfungsantrag (Hauptantrag) stattgegeben wird und

2. dem Antrag auf einstweilige Verfügung stattgegeben wurde oder der Antrag auf einstweilige Verfügung nur wegen einer Interessenabwägung abgewiesen wurde.

(3) Über den Gebührenersatz hat das Bundesverwaltungsgericht spätestens drei Wochen ab jenem Zeitpunkt zu entscheiden, ab dem feststeht, dass ein Anspruch auf Gebührenersatz besteht.

3.3. Die in § 318 Abs 1 Z 1 genannte Verordnung ist aktuell durch BGBl II 2013/491 kundgemacht und lautet: 3.3. Die in Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer eins, genannte Verordnung ist aktuell durch BGBl römisch zwei 2013/491 kundgemacht und lautet:

Auf Grund des § 318 Abs. 1 Z 1 des Bundesvergabegesetzes 2006 - BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. Nr. 128/2013, und auf Grund des § 135 des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 - BVergGVS 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2013, in Verbindung mit § 318 Abs. 1 Z 1 BVergG 2006 wird verordnet Auf Grund des Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer eins, des Bundesvergabegesetzes 2006 - BVergG 2006, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 17 aus 2006,, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. Nr. 128 aus 2013,, und auf Grund des Paragraph 135, des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 - BVergGVS 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2012,, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 128 aus 2013,, in Verbindung mit Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer eins, BVergG 2006 wird verordnet:

Text

* Gebührensätze

* § 1. Für Anträge gemäß den §§ 320 Abs. 1 und 331 Abs. 1 und 2 BVergG 2006 und für Anträge gemäß § 135 BVergGVS 2012 in Verbindung mit den §§ 320 Abs. 1 und 331 Abs. 1 und 2 BVergG 2006 hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten: * Paragraph eins, Für Anträge gemäß den Paragraphen 320, Absatz eins und 331 Absatz eins und 2 BVergG 2006 und für Anträge gemäß Paragraph 135, BVergGVS 2012 in Verbindung mit den Paragraphen 320, Absatz eins und 331 Absatz eins und 2 BVergG 2006 hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten:

Direktvergaben

308 €

Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb - Bauaufträge

1 026 €

Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb - Liefer- und Dienstleistungsaufträge

513 €

Verfahren ohne Bekanntmachung gemäß den §§ 37 Z 2 und 38 Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 3 BVergG 2006
Verfahren ohne Bekanntmachung gemäß den Paragraphen 37, Ziffer 2 und 38 Absatz 2, Ziffer eins und 2 und Absatz 3, BVergG 2006

513 €

Bauaufträge gemäß § 37 Z 1 BVergG 2006
Bauaufträge gemäß Paragraph 37, Ziffer eins, BVergG 2006

1 026 €

Sonstige Bauaufträge im Unterschwellenbereich

3 078 €

Sonstige Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Wettbewerbe im Unterschwellenbereich

1 026 €

Bauaufträge im Oberschwellenbereich

6 156 €

Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Wettbewerbe im Oberschwellenbereich

2 052 €

* Erhöhte Gebührensätze

* § 2. (1) Wenn der geschätzte Auftragswert bzw. der Auftragswert den jeweiligen in den §§ 12 Abs. 1 und 2 und 180 Abs. 1 und 2 BVergG 2006 und § 10 Abs. 1 BVergGVS 2012 genannten Schwellenwert um mehr als das Zehnfache übersteigt, so beträgt die zu entrichtende Pauschalgebühr das Dreifache der jeweils gemäß § 1 festgesetzten Gebühr.*
Paragraph 2, (1) Wenn der geschätzte Auftragswert bzw. der Auftragswert den jeweiligen in den Paragraphen 12, Absatz eins und 2 und 180 Absatz eins und 2 BVergG 2006 und Paragraph 10, Absatz eins, BVergGVS 2012 genannten Schwellenwert um mehr als das Zehnfache übersteigt, so beträgt die zu entrichtende Pauschalgebühr das Dreifache der jeweils gemäß Paragraph eins, festgesetzten Gebühr.

* (2) Wenn der geschätzte Auftragswert bzw. der Auftragswert den jeweiligen in den §§ 12 Abs. 1 und 2 und 180 Abs. 1 und 2 BVergG 2006 und § 10 Abs. 1 BVergGVS 2012 genannten Schwellenwert um mehr als das 20fache übersteigt, so beträgt die zu entrichtende Pauschalgebühr das Sechsfache der jeweils gemäß § 1 festgesetzten Gebühr.* (2) Wenn der geschätzte Auftragswert bzw. der Auftragswert den jeweiligen in den Paragraphen 12, Absatz eins und 2 und 180 Absatz eins und 2 BVergG 2006 und Paragraph 10, Absatz eins, BVergGVS 2012 genannten Schwellenwert um mehr als das 20fache übersteigt, so beträgt die zu entrichtende Pauschalgebühr das Sechsfache der jeweils gemäß Paragraph eins, festgesetzten Gebühr.

* (3) Abs. 1 und 2 gelten für Ideenwettbewerbe mit der Maßgabe, dass an Stelle des geschätzten Auftragswertes bzw. des Auftragswertes die Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer als Grundlage für die Erhöhung der Pauschalgebühr herangezogen wird.* (3) Absatz eins und 2 gelten für Ideenwettbewerbe mit der Maßgabe, dass an Stelle des geschätzten Auftragswertes bzw. des Auftragswertes die Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer als Grundlage für die Erhöhung der Pauschalgebühr herangezogen wird.

* (4) Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, so richtet sich die Höhe der Pauschalgebühr gemäß den Abs. 1 und 2 nach dem geschätzten Auftragswert bzw. dem Auftragswert des Loses.* (4) Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, so richtet sich die Höhe der Pauschalgebühr gemäß den Absatz eins und 2 nach dem geschätzten Auftragswert bzw. dem Auftragswert des Loses.

* Reduzierte Gebührensätze

* § 3. (1) Die vom Antragsteller für Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 25vH der gemäß § 1 festgesetzten bzw. 10vH der gemäß § 2 erhöhten Gebühr.* Paragraph 3, (1) Die vom Antragsteller für Anträge auf

Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 25vH der gemäß Paragraph eins, festgesetzten bzw. 10vH der gemäß Paragraph 2, erhöhten Gebühr.

* (2) Hat ein Antragsteller zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages eingebracht, so bemisst sich die für jeden weiteren Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages zu entrichtende Gebühr gemäß § 318 Abs. 1 Z 5 nach der gemäß Abs. 1 reduzierten Gebühr.* (2) Hat ein Antragsteller zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages eingebracht, so bemisst sich die für jeden weiteren Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages zu entrichtende Gebühr gemäß Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer 5, nach der gemäß Absatz eins, reduzierten Gebühr.

* (3) Die Gebührensätze gemäß Abs. 1 und 2 sind auf ganze Euro ab- oder aufzurunden.* (3) Die Gebührensätze gemäß Absatz eins und 2 sind auf ganze Euro ab- oder aufzurunden.

* Inkrafttreten

* § 4. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung BGBl. II Nr. 130/2012 außer Kraft.* Paragraph 4, (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 130 aus 2012, außer Kraft.

* (2) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängigen Verfahren gelten die bisherigen Gebührensätze.

3.4. § 318 Abs 1 Z 1 BVergG definiert als Ausgangsbasis für die bei Nachprüfungs- und eV - Anträgen zu entrichtenden Pauschalgebühren die vorabgedruckte Verordnung. Der Satz 1 dieser Gesetzesbestimmung spricht insoweit von festzusetzenden Gebührensätzen3.4. Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer eins, BVergG definiert als Ausgangsbasis für die bei Nachprüfungs- und eV - Anträgen zu entrichtenden Pauschalgebühren die vorabgedruckte Verordnung. Der Satz 1 dieser Gesetzesbestimmung spricht insoweit von festzusetzenden Gebührensätzen

Nach § 2 Abs 2 der Verordnung iVm § 318 BVergG waren daher für einen ersten Nachprüfungsantrag samt eV - Antrag bei einer Vergabe mit sehr hohem Auftragswert - wie bei der hier strittigen Vergabe - die von der Antragstellerin im Verfahren W131 2129030-1 und 2 bezahlten 18.468,00 Euro an Pauschalgebühren für einen Nachprüfungs- und eV - Antrag zu entrichten.Nach Paragraph 2, Absatz 2, der Verordnung in Verbindung mit Paragraph 318, BVergG waren daher für einen ersten Nachprüfungsantrag samt eV - Antrag bei einer Vergabe mit sehr hohem Auftragswert - wie bei der hier strittigen Vergabe - die von der Antragstellerin im Verfahren W131 2129030-1 und 2 bezahlten 18.468,00 Euro an Pauschalgebühren für einen Nachprüfungs- und eV - Antrag zu entrichten.

3.5. Da die Antragstellerin bereits den gerade genannten Nachprüfungsantrag zu W131 2129030-2 der strittigen Vergabe eingebracht hat, sind für den hier relevanten Folge - Nachprüfungsantrag gegen die Ausscheidensentscheidung gemäß § 318 Abs 1 Z 5 BVergG nur 80% der Nachprüfungsgebühr von 6 x 2052,00 Euro zu entrichten gewesen, das sind daher für den gegenständlichen Folge - Nachprüfungsantrag 80% von 12.312,00 Euro; das sind gemäß § 318 Abs 1 Z 8 BVergG gerundet 9.850 Euro.3.5. Da die Antragstellerin bereits den gerade genannten Nachprüfungsantrag zu W131 2129030-2 der strittigen Vergabe eingebracht hat, sind für den hier relevanten Folge - Nachprüfungsantrag gegen die Ausscheidensentscheidung gemäß Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer 5, BVergG nur 80% der Nachprüfungsgebühr von 6 x 2052,00 Euro zu entrichten gewesen, das sind daher für den gegenständlichen Folge - Nachprüfungsantrag 80% von 12.312,00 Euro; das sind gemäß Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer 8, BVergG gerundet 9.850 Euro.

3.6. Durch die tatsächliche Bezahlung von 12.312 Euro für den Nachprüfungsantrag gegen die Ausscheidensentscheidung hat die Antragstellerin diesbezüglich um rund 2.462 Euro zu viel an Gebühren entrichtet, über die das BVwG gemäß § 319 BVergG keine Sachentscheidung gemäß § 319 BVergG treffend darf. § 319 Abs 1 BVergG spricht nämlich von den gemäß § 318 BVergG entrichteten Gebühren, womit bei einer Einzahlung über die gesetzlich vorgesehenen Gebührensätze hinaus keine Zuständigkeit des - judizierenden - BVwG zu einem Abspruch gemäß § 319 BVergG mehr besteht.3.6. Durch die tatsächliche Bezahlung von 12.312 Euro für den Nachprüfungsantrag gegen die Ausscheidensentscheidung hat die Antragstellerin diesbezüglich um rund 2.462 Euro zu viel an Gebühren

entrichtet, über die das BVwG gemäß Paragraph 319, BVergG keine Sachentscheidung gemäß Paragraph 319, BVergG treffend darf. Paragraph 319, Absatz eins, BVergG spricht nämlich von den gemäß Paragraph 318, BVergG entrichteten Gebühren, womit bei einer Einzahlung über die gesetzlich vorgesehenen Gebührensätze hinaus keine Zuständigkeit des - judizierenden - BVwG zu einem Abspruch gemäß Paragraph 319, BVergG mehr besteht.

3.7. Da die Antragstellerin den Ersatz der entrichteten Gebühr begehrte, dem BVwG aber im Gebührenersatzpunkt eine Sachentscheidungsbefugnis nur im Umfang der durch Gesetz und einschlägiger Gebührenverordnung tatsächlich zu entrichtenden Gebühren zukommt, war der Gebührenersatzanspruch im Rahmen einer Sachentscheidung im Betrag von insgesamt 9.850,00 Euro mangels Obsiegens mit dem Nachprüfungsantrag gemäß § 319 Abs 1 BVergG abzuweisen und im Betrag von 2.462 Euro mangels diesbezüglicher Sachentscheidungsbefugnis des (hier rechtsprechend tätigen) BVwG aber zurückzuweisen.3.7. Da die Antragstellerin den Ersatz der entrichteten Gebühr begehrte, dem BVwG aber im Gebührenersatzpunkt eine Sachentscheidungsbefugnis nur im Umfang der durch Gesetz und einschlägiger Gebührenverordnung tatsächlich zu entrichtenden Gebühren zukommt, war der Gebührenersatzanspruch im Rahmen einer Sachentscheidung im Betrag von insgesamt 9.850,00 Euro mangels Obsiegens mit dem Nachprüfungsantrag gemäß Paragraph 319, Absatz eins, BVergG abzuweisen und im Betrag von 2.462 Euro mangels diesbezüglicher Sachentscheidungsbefugnis des (hier rechtsprechend tätigen) BVwG aber zurückzuweisen.

3.8. Klargestellt wird dabei, dass dem BVwG nach hier vertretener Rechtsauffassung keine Zuständigkeit im Rahmen der judizierenden Tätigkeit zukommt, über irrig an das BVwG entrichtete und auf einem Konto des BVwG erliegende Beträge durch Erkenntnis bzw durch Beschluss zu verfügen, sondern diesbezüglich rücksichtlich des ("allenfalls gestellten") Rückerstattungsantrags iSd § 6 AVG im Falle der Erforderlichkeit mit gesonderter förmlicher Erledigung vorzugehen sein wird.3.8. Klargestellt wird dabei, dass dem BVwG nach hier vertretener Rechtsauffassung keine Zuständigkeit im Rahmen der judizierenden Tätigkeit zukommt, über irrig an das BVwG entrichtete und auf einem Konto des BVwG erliegende Beträge durch Erkenntnis bzw durch Beschluss zu verfügen, sondern diesbezüglich rücksichtlich des ("allenfalls gestellten") Rückerstattungsantrags iSd Paragraph 6, AVG im Falle der Erforderlichkeit mit gesonderter förmlicher Erledigung vorzugehen sein wird.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

3.9. Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.3.9. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig, weil die spruchtragende Rechtslage im Punkte der Ab- und Zurückweisung der Gebührenersatzbegehren eindeutig ist. Zur fehlenden Revisibilität bei eindeutiger Rechtslage siehe dazu VwGH ZI Ra 2014/03/0028 mit Verweis auf ZI Ro 2014/07/0053.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig, weil die spruchtragende Rechtslage im Punkte der Ab- und Zurückweisung der Gebührenersatzbegehren eindeutig ist. Zur fehlenden Revisibilität bei eindeutiger Rechtslage siehe dazu VwGH ZI Ra 2014/03/0028 mit Verweis auf ZI Ro 2014/07/0053.

Schlagworte

Ausscheidensentscheidung, Nachprüfungsantrag, Nachprüfungsverfahren,
Pauschalgebühren, Pauschalgebührenersatz, Rückerstattung,
Vergabeverfahren, Zurückweisung, Zuständigkeit, Zuständigkeit BVwG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W131.2129030.3.02

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at